

**Landgericht Hamburg**

Az : 324 O 80/15

Verkündet am 17.06.2016

Meyer-Dühning, JOSekr  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



**Urteil**

**IM NAMEN DES VOLKES**

In der Sache

**Familienschutzwerk e.V.**,

vertreten durch d. Vorsitzenden Philipp Schneider, Oldenburger Straße 23, 10551 Berlin

**- Antragsteller -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lodigkeit**,

Poststraße 25, 20354 Hamburg, Gz.: 1028/15 KL01

gegen

1) **Antispam e.V.**,

vertreten durch d. Vorsitzenden Dariusz Kogut, An der Marlach 21, 67146 Deidesheim

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Stefan Richter**,

Bürgerheimstraße 23, 10365 Berlin, Gz.: 15/00112

2) **Dariusz Kogut**,

c/o Antispam e.V., An der Marlach 21, 67146 Deidesheim

**- Antragsgegner -**

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Thomas Meier-Bading**,

Mommsenstraße 58, 10629 Berlin, Gz.: 15 1198 1

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch  
die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer,  
die Richterin am Landgericht Mittler und  
die Richterin am Landgericht Dr. Gronau  
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20.05.2016 für Recht:

- I. Die einstweilige Verfügung vom 31.03.2015 wird hinsichtlich der Ziffern I.7., 12., 16. 2. Spiegelstrich („Interessanterweise sucht der Laden...“), 17., 18., 20. 3. Spiegelstrich („Die Info vom Berliner Datenschutzbeauftragten wird ...), 22. und 39. aufgehoben und der ihr zugrundeliegende Antrag zurückgewiesen. Hinsichtlich der übrigen Ziffern wird die einstweilige Verfügung vom 31.03.2015 bestätigt.
- II. Von den Kosten des Erlassverfahrens tragen der Antragsteller 50% und die Antragsgegner jeweils 25%, von den Kosten des Widerspruchsverfahrens tragen der Antragsteller 22% und die Antragsgegner jeweils 39% nach einem Streitwert von 26.400 Euro.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Antragsteller darf die Kostenvollstreckung durch die Antragsgegner durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Antragsgegner vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

### Tatbestand

Die Parteien streiten um den Bestand der einstweiligen Verfügung vom 31.03.2015, mit der die Kammer untersagt hat, die folgenden Äußerungen zu verbreiten,

1. „030609849640, 030-609849640 angebliche Kinderhilfe ruft aus Callcenter an, radebrechender Agent nimmt Gespräch auf, behauptet, man hätte in den letzten Jahren Geld gespendet.“
  - „Hat Adresse und Bankverbindung, fragt beiläufig, ob es i. O. sei, wieder einen Betrag in Höhe von 120,00 € einzuziehen, will nur noch das Datum wissen. Auf Nachfrage, ob man tatsächlich schon gespendet habe: "Ja, natürlich!"
2. ...
3. - „Hier auch regelmäßig - genauso regelmäßig haben die versucht abzubuchen und merken nicht, dass alles zurückgebucht wird.“
4. - „Hier gestern ebenfalls. Spendenbetrag soll 90,00 € für die krebskranken Kinder sein. Man macht sich nicht einmal die Mühe, einen Namen für die Betrugsorganisation zu erfinden oder wenigstens zu missbrauchen. Angezeigte Rufnummer war die 030-536214. Über den Mitschnitt zu Qualitätskontrollzwecken wird lediglich informiert, Zustimmung wird quasi vorausgesetzt.“

Verbotene Äußerungen

- „Angezeigte Rufnummer war die 030-536214. Über den Mitschnitt zu Qualitätskontrollzwecken wird lediglich informiert, Zustimmung wird quasi vorausgesetzt“.
- 5. ...
- 6. ...
- 7. - „...der Promoter an der Straßenecke in Berlin verdient 12 € die Stunde (+ Provision)“
- 8. ...
- 9. - "30 Euro Spende + 60 Euro Verwaltungskosten = 90 Euro Abbuchung?!?"
- 10. ...
- 11. ...
- 11a. "Da der Familienschutz e. V. im Kaltanruf nicht genannt wurde, bezweifle ich auch, dass überhaupt ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat vorlag."
- 12. - "Der Berliner Beauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit teilte jetzt mit, dass eine Stellungnahme des Familienschutzwerk e. V. noch aussteht. Anscheinend hat dieser Verein Schwierigkeiten, innerhalb von fast 2 Monaten eine Auskunft nach dem BDSG zu erteilen."
- 13. - "Meine Anfrage an Familienschutzwerk steht auch seit 3 Wochen auf der Warteliste."
- 13.a) "Und diesmal sollte ich wohl den Druck erhöhen und mitteilen, dass das Familienschutzwerk von meinem Konto abgebucht hat..."
- 13.b) "...und sich weigert, mir die Herkunft der Daten zu benennen."
- 14. - "...mal ne Frage zu den Spenden Cold-Calls für das Familienschutzwerk"
- 15. - "Kann jetzt bestätigen: auch die Anrufe von 030-81617856 führen nachfolgend wieder zu Spendenbescheinigungen von Familienschutzwerk e. V."
- 16. - "Der Familienschutzwerk e. V. trägt auch gern vor, dass ein türkisches Call-Center böse, böse Sachen mache."
- „Interessanterweise sucht der Laden selbst Call-Center-Agenten:

z.B.:

Call-Center-Agent/in Arbeitsort: BargtheideFamilienschutzwerk e.V. Schleswig-Holstein, Deutschland  
 Gesucht wird ein/e zuverlässige/r und motivierte/r Mitarbeiter/in in Voll- oder Teilzeit für einfache Telefonate. Zu den Ihren Aufgaben gehören Tätigkeiten wie z.B.: - Spendenanfragen - Outboundtätigkeiten Erforderlich sind - offene Kommunikation - gute Deutschkenntnisse - einfache PC Kenntnisse Bitte bewerben Sie sich telefonisch unter: XXX/XXX (Herr K.) - Geforderte Anlagen: Lebenslauf, Zeugnisse  
 Notwendige Bildungsfähigkeiten: nicht relevant...  
<https://www.njobs.de/jobs-familiensc...rgtheide.html>

17. - "Interessanterweise ist jetzt die Site: familienschutzwk.de down."

18. - „down nicht nur kaputt

- Warning:

```
require(/homepages/21/d361246533/htdocs/familienschutzwk/wordpress2011/wp-includes/compat.php): failed to open stream: Permission denied in /homepages/21/d361246533/htdocs/familienschutzwk/wordpress2011/wp-settings.php on line 71
```

```
Fatal error: require(): Failed opening required '/homepages/21/d361246533/htdocs/familienschutzwk/wordpress2011/wp-includes/compat.php' (include_path='.:usr/lib/php5.5') in /homepages/21/d361246533/htdocs/familienschutzwk/wordpress2011/wp-settings.php on line 71
```

wer wars? Netter Fehler, vielleicht findet sich jemand der damit was anfangen kann? (Ich weiß es)"

19. - "Das Familienschutzwk wurde im Anruf dieses mal konkret genannt.

- „Im Cold-Call selbst wurde wieder behauptet, dass schon einmal gespendet wurde. Auf Nachfrage wurde aber dieses mal behauptet, dass ich "woanders" gespendet hätte und nun mitsamt meinen Bankdaten auf einer dort vorliegenden "Spenderliste" eingetragen wäre.“

- Wo ich gespendet haben soll, konnte die Anruferin nicht sagen. Meine Bankdaten lagen der Anruferin vollständig und auch ungekürzt vor."

- "Zuletzt kam eine Mitteilung, dass das Familienschutzwk seinen Auskunftspflichten noch nicht nachgekommen sei."

19a. ...

19b. - „Es geht wieder los mit Anrufen von der Nummer 030609849640“

20. - "Den Leuten vom Familienschutzwk ist es anscheinend egal ob sie gegen Gesetze verstoßen." - "So findet man im Internet die Info, dass die auch schon mind. einen Cold-Call illegal, also ohne zu fragen, aufgezeichnet haben." - "Die Info vom Berliner Datenschutzbeauftragten dass das Familienschutzwk seinen Auskunftspflichten noch nicht nachgekommen sei..."27.01.2015, 11:13.

21. - "Auch Vereinsvorsitzender Schneider lässt "für seine Firma" outbound telefonieren, sagt er auf der Facebook-Seite von ALB-Telemarketing:

"ALB is making Outbound phonecalls in german, for my company in germany. Since about one year, we are partners. Thanks to Besart and all the ALB team for your good work! Best wishes from Hamburg, Phil Schneider"

- "Na, hoffen wir, dass sich seine Partner im Kosovo an die Gesetze halten! Die türkischen Call-Center, die sein Verein beauftragt haben will, ja offensichtlich nicht. Musste er sich ja ausdrücklich entschuldigen.

22. - „Über weitere Stellenanzeigen finden sich weitere Infos zum Standort Bargteheide,  
<http://kleinanzeigen.ebay.de/anzeigen/s-anzeige/kleines-call-center-in-bargteheide/249388348-105-903>:
- > Kleines Call-Center in Bargteheide
  - > Ort:Rathausstraße 30, 22941 Schleswig-Holstein - Bargteheide
  - > Schlagwörter:Outbound
  - > Tel. 04532 / 2683-\*\*\* (Dort meldet sich ein Anrufbeantworter "Herzlich willkommen beim Familienschutzwerk. ....")
- An dieser Anschrift hat zufälligerweise u. a. der Geschäftsführer namens Ph\*\*\*\*\* Sch\*\*\*\*\* eines in Hamburg ansässigen Unternehmens S\*\*\*\*\* S\*\*\*\*\* ein "Regionalbüro Schleswig-Holstein".
23. - „nach diversen Anrufen in Abwesenheit war ich nun rechtzeitig am Telefon.  
Aufgrund der falschen Angabe meines Namens durch die Anruferin ist ziemlich klar, woher meine Daten kommen. Wie es scheint ist es die Drittverwertung nach Gewinnbimmelei und Werbschutzgedöns.  
Das gesamte Gespräch ist darauf ausgelegt, dass keinerlei eigene Angaben gemacht werden müssen, sondern nur die Vorgelesenen bestätigt werden sollen. Macht ja auch Sinn, wenn man angeblich schonmal xxx€ gespendet haben soll“
24. - „Der Drecksladen ruft wieder an, diesmal behauptet die Dame, es wären letztes Jahr 150,00 € gespendet worden. Bucht nur ab, Freunde, Beweismaterial ist immer nett zu haben.“
25. - „Machen die dauernd, mit differierenden, frei erfundenen Beträgen.“
26. - „nachdem was ich hier gelesen habe und selbst erlebt habe, scheint es eher ein Rantasten an die Schmerzgrenze zu sein“
27. ...
28. - „Rufen jetzt wohl an mit der angezeigten Rufnummer 030-81617856 (jedenfalls heute bei mir. Ich ging jedoch nicht ran, da jemand aus der Familie die Nummer im internen Telefonbuch als "unseriös" bezeichnet hat).“
29. ...
30. - „Ich hab den sehr starken Verdacht, dass das "Familienhilfswerk e.V." die Adressen von Faber Bochum hat. Bei uns wurden Ende August 100 € abgebucht. Habe das leider erst jetzt mitgekriegt. Nach einer längeren Ruhephase haben diese beiden Firmen seit Mitte Juli wieder angefangen "abzuschöpfen".“
31. - „Also wird gerade dort versucht, so viel Kommentare wie möglich entfernen zu lassen. Und das bei Kommentaren, die dort seit 2012 (!) stehen.“

- ...
32. ...
33. - „es ist der absolute Witz: während ich den Post hier lese klingelt das Telefon. Im Display steht natürlich 030609849640...mal sehen mit welchem Text diesmal abgebucht wird.“
34. ...
35. - „Bitte nicht mit der Kindernothilfe verwechseln. Leider spekulieren diese Gauner damit.“
36. - „Der zitierte Eintrag des Vereinsvorsitzenden P.S. vom 22. Januar 2015 wurde dort wieder gelöscht.“
37. - „Dito. So blöde zu sein, seine Call-Caller auch noch auf Facebook zu loben, wie toll das für Marketing sei, gehört ja auch bestraft.“
38. ...
39. - „Die offizielle Vereinsadresse in Berlin wird nur noch in Verbindung mit dieser Kinderküche genannt.“
40. ...

Der Antragsteller ist ein Verein. Der Antragsgegner zu 1) ist ein Verein, in dem sich Betroffene verbraucherfeindlicher Geschäftspraktiken, insbesondere von Belästigungswerbung, versammelt haben, der Antragsgegner zu 2) ist der Vorsitzende des Antragsgegners zu 1). Der Antragsgegner zu 1) betreibt unter [www.antispam-ev.de](http://www.antispam-ev.de) das Online-Portal „Antispam“. Die streitgegenständlichen Erstmitteilungen ergeben sich aus Anlage ASt 5, es handelt sich um Einträge von Dritten, die sich überwiegend auf unerwünschte Telefonanrufe bzw. Kaltanrufe zwecks Spendenwerbung beziehen und hierfür den Antragsteller als Verantwortlichen nennen. Wegen der Einzelheiten wird auf Anlage ASt 5 verwiesen. Der Sachverhalt ist zwischen den Parteien streitig.

Der Antragsteller mahnte die Antragsgegner ohne Erfolg vorprozessual ab (Anlage ASt 3).

Die Antragsgegner sind der Ansicht, dass sämtliche Äußerungen zulässig seien. Sie tragen unter Vorlage eidesstattlicher Versicherungen (u.a. anwaltliche Versicherung des Prozessbevollmächtigten des Antragsgegners zu 1) im Schriftsatz vom 16.09.2015, eidesstattliche Versicherung des Antragsgegners zu 2) (Anlage VK 9), eidesstattliche Versicherungen von Rechtsanwalt Straub (Anlage VK 5), Matthias Ernst (Anlage VK 6, 7), Thomas Goßler (Anlage VK 18), Mayer (Anlage VK 17), Brändle (Anlage VK 20)) und weiterer Unterlagen vor, dass zu den in den beanstandeten Einträgen genannten Telefonnummern Kaltanrufe erfolgt seien, die der Antragsteller

veranlasst habe bzw. die ihm zuzurechnen seien. Teilweise sei der Name des Antragstellers bzw. ein sehr ähnlicher Name genannt worden. Hierbei sei von den Anrufern regelmäßig täuschend, zumindest aber irreführend geäußert worden, die angerufene Person habe in den letzten Jahren Geld gespendet. Es habe sich um sog. Kaltanrufe gehandelt. Vielfach sei auch trotz Rückgabe von Lastschriften später erneut werbend angerufen worden, so dass es nicht fernliegend sei zu behaupten, man merke dies beim Antragsteller nicht. Die Verwendung des Begriffs „Betrugsorganisation“ in Bezug auf den Antragsteller sei zulässig. Die auf die Anrufe folgenden Abbuchungen seien zugunsten von Konten des Antragstellers erfolgt.

Es sei auch teilweise in den Anrufen wahrheitswidrig behauptet worden, dass Spenden für krebserkrankte Kinder eingeworben würden, zudem seien Gewinnversprechen erfolgt, die typische Anzeichen für Betrugstaten aufgewiesen hätten.

Sie tragen vor, dass der Antragsteller ausländische Callcenter, u.a. auch im Kosovo, mit Werbung beauftrage (Anlagen VK 11, 12, 26, 27), dass der Antragsteller mit Promotern um Spenden geworben (Anlagen VK 13 – 16) und entsprechende Stellenanzeigen veröffentlicht habe und dass zu einem bestimmten Zeitpunkt die Webseite des Antragstellers eine Fehlermeldung ausgegeben habe und nicht erreichbar gewesen sei (Anlagen VK 17). Zudem tragen sie zu einem Schriftverkehr mit dem Berliner Datenschutzbeauftragten vor. Sie bestreiten einen Identitätsdiebstahl zu Lasten des Antragstellers.

Die Antragsgegner sind der Auffassung, die angegriffenen Einträge seien wahrheitsgemäß erfolgt und seien zutreffend. Zudem sei die Dringlichkeitsfrist nicht gewahrt worden. Sie greifen die seitens des Antragstellers vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen als falsch an, insbesondere die des Zeugen Mertkaya, ferner bestreiten sie die Existenz der Zeugen Florian Schneider und Alexan mit Nichtwissen und tragen zu negativen EMA-Auskünften vor.

Die Antragsgegner beantragen,

die einstweilige Verfügung der Kammer vom 31.03.2015 aufzuheben und den ihr zugrunde liegenden Antrag zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 31.03.2015 zu bestätigen.

Der Antragsteller ist der Ansicht, dass die angegriffenen Einträge nicht zulässig seien. Es handle sich um unwahre Behauptungen bzw. unzulässige Meinungsäußerungen.

Er trägt vor, dass er keine Kaltanrufe veranlasse. Die in den Einträgen geschilderten Vorgänge und Äußerungen seien ihm nicht zuzurechnen. Es würden keine Straßensammlungen durchgeführt, es würden auch keine Telefonate ohne Zustimmung aufgezeichnet, die Verwaltungskosten seien bei 20 – 25 % anzusetzen. Es sei nicht zu betrügerischen Handlungen gekommen, es stimme auch nicht, dass er die angeblich durch den Berliner Datenschutzbeauftragten angeforderte Stellungnahme nicht abgegeben habe. Abbuchungen seien nicht ohne Genehmigung ausgeführt worden, die Seite „Familienschutzwerk.de“ sei nicht ausgefallen, eine entsprechende Warnung habe es nicht gegeben. Es würden auch keine Call-Center-Agenten gesucht.

Der Antragsteller trägt weiter vor, dass ein Missbrauch von Daten vorliege. Die Anrufe seien nicht veranlasst gewesen, sondern es handle sich um eine Täuschungsaktion dritter Personen. Die Anrufe seien aus der Türkei erfolgt und dabei seien gefälschte Berliner Telefonnummern verwendet worden. Auch die (im Namen des Antragstellers) versendeten Dankesbriefe seien durch einen Identitätsdiebstahl und die ungenehmigte Verwendung der (eingescannten) Unterschrift des damaligen Vorsitzenden zustande gekommen. Hierzu im Einzelnen:

Mertkaya, der ein Callcenter in der Türkei unterhalte, habe ihn, den Antragsteller, als Kunden für Spendenanrufe gewinnen wollen bzw. ihn davon überzeugen wollen, dass Kaltanrufe lohnenswert seien; gegenüber seinen Telefonistinnen habe Mertkaya vertuschen wollen, dass seine Auftragslage schlecht gewesen sei. Die Mitarbeiter des Callcenters Mertkaya hätten auf Anweisung von Rüzgar, einem Mitarbeiter von Mertkaya, den Angerufen gesagt, sie seien bereits Spender des Antragstellers. Dieses Vorgehen sei über einen Kontakt zu dem Büropartner Bektas („Untermieter“) der Agentur Telmar möglich geworden, mit der eine Zusammenarbeit bestanden habe. Bektas, der ehemals der Büropartner von Telmar gewesen sei, habe über Mittel verfügt, die gewonnene Spenden im „Namen“ von Telmar an den Antragsteller zu schicken.

Ferner liege ein Identitätsdiebstahl vor, denn Dritte würden mit dem Namen des Antragstellers bzw. mit ähnlich klingenden Namen um Spenden werben und auch Spendenbescheinigungen ausstellen. Dies sei jedoch einfach, da die Unterschrift des ehemaligen Vorsitzenden aus dem Internet kopiert werden könne, um sie dann in den entsprechenden Dankesbriefen einzuscannen (anlagen AS 2.11.1 – 11.4, 2.31, 2.32).

Der Antragsteller beruft sich u.a. auf die eidesstattlichen Versicherungen des ehemaligen Vorsitzenden Schneider (Anlagen ASt 2, 2a, 2b, AS 2.16) sowie von Mertkaya (Anlage AS 2.1), Alexan (Anlage AS 2.20), Yildirim (Anlage AS 2.25), des Geschäftsführers von Telmar (Anlage AS 2.24),

Ünlü (Anlage AS 2.28), Bektas (Anlage AS 2.29) und Aydemir (Anlage AS 2.37).

Hinsichtlich der Frage der Dringlichkeit trägt der Antragsteller vor, dass das Datum der ersten Kenntnis durch den damaligen Vorsitzenden aufgrund eines Tippfehlers zunächst versehentlich mit 18.02.2015 angegeben worden sei, zutreffend sei der 18.01.2015. Er bezieht sich zudem auf die eidesstattliche Versicherung von Florian Schneider, der mit dieser bestätigt, dass zunächst nur er Kenntnis von den Inhalten gehabt habe und der damalige Vorsitzende nicht bereits am 14.01.2015 von den streitgegenständlichen Einträgen wusste (Anlage AS 2.19). Zudem trägt der Antragsteller zu den Gründen vor, die zu der Abgabe einer früheren Unterlassungserklärung durch den ehemaligen Vorsitzenden führten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der Sitzung Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Nach dem Ergebnis der Widerspruchsverhandlung war die einstweilige Verfügung mit Ausnahme der Ziffern I. 7., 12., 16. 2. Spiegelstrich („Interessanterweise sucht der Laden...“), 17., 18., 20. 3. Spiegelstrich („Die Info vom Berliner Datenschutzbeauftragten wird ...“), 22. und 39. zu bestätigen (I.). Die Kostenentscheidung war neu zu fassen (II.).

I. Ein Unterlassungsanspruch besteht gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG nur in dem tenorierten Umfang. Die angegriffenen Einträge verletzen, soweit die einstweilige Verfügung nicht aufgehoben wurde (vgl. hierzu 2.), den Antragsteller rechtswidrig in seinem allgemeinen Unternehmenspersönlichkeitsrecht.

#### 1. teilweise Bestätigung der einstweiligen Verfügung

a) Der Antragsteller ist von den angegriffenen Einträgen betroffen, da im Gesamtkontext der Erstmitteilung einem Leser deutlich wird, dass sich die Einträge auf den Antragsteller beziehen. Die thematisierten Abläufe und Handlungen sind zudem für den Antragsteller abträglich, da ihm unseriöses und betrügerisches Verhalten unterstellt wird.

b) Hinsichtlich Ziffer I.1. der einstweiligen Verfügung ist prozessual davon auszugehen, dass die in den Einträgen geschilderten Tatsachen unwahr bzw. die Meinung, dass es sich um von dem Antragsteller veranlasste (Kalt)Anrufe handelt, unzulässig ist. Da es sich um abträgliche Äußerungen handelt, tragen die Antragsgegner nach der in das Zivilrecht transformierten Beweislastregel des § 186 StGB die Glaubhaftmachungslast. Sie haben nicht ausreichend nachweisen können, dass die beanstandeten Werbeanrufe von dem Antragsteller stammten, von

ihm veranlasst wurden oder ihm zuzurechnen seien.

Aus der seitens des Antragstellers vorgelegten eidesstattlichen Versicherung von Ünlü folgt die Verknüpfung der in den Einträgen genannten Telefonnummern mit dem Callcenter Mertkaya (Anlage AS 2.28). Dieses Callcenter hat der Antragsteller – hiervon ist aufgrund der umfangreichen Glaubhaftmachung, insbesondere den eidesstattlichen Versicherungen von Mertkaya (Anlage AS 2.1) und Bektas (Anlage 2.29) sowie im Hinblick auf das vorgelegte Schreiben von Telmar (Anlage AS 2.12) und der eidesstattlichen Versicherung des Geschäftsführers von Telmar (Anlage AS 2.24) prozessual auszugehen – nicht zur Durchführung von Spendenanrufen eingesetzt oder beauftragt. Vielmehr ergibt sich aus den eidesstattlichen Versicherungen, dass Mertkaya und Bektas eigenmächtig für den Antragsteller Spendenanrufe durchführten. Diese Möglichkeit bestand aufgrund der von Bektas genutzten räumlichen Verbindung zu dem Unternehmen Telmar, das für den Antragsteller offenbar tätig war. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aufgrund der seitens der Antragsgegner vorgetragenen Spendenbescheinigungen bzw. Abbuchungen, die angeblich im Namen des Antragstellers erfolgten. Denn der Antragsteller hat bestritten, dass diese Schreiben und Abbuchungen von ihm stammen und zu dem sogenannten Identitätsdiebstahl detailliert vorgetragen. Die von den Antragsgegnern eingereichten eidesstattlichen Versicherungen von Straub, Ernst, Kogut und Goßler enthalten keine Details, die eine belastbare Verbindung zu dem Antragsteller aufweisen. Es werden keine Kontodaten genannt, die eine konkrete Zuordnung ermöglichen würden. Daher haben die Antragsgegner der ihnen obliegenden Glaubhaftmachungslast nicht ausreichend genügt, denn sie kommen über den Vortrag des Antragstellers und die eingereichten Glaubhaftmachungsmittel nicht hinweg.

Aus diesem Grund ist auch Ziffer I. 3. der einstweiligen Verfügung zu untersagen. Denn unabhängig von der Frage, ob sämtliche der genannten Nummern dem Callcenter Mertkaya zugeordnet werden können, hat der Antragsteller den durch Dritte betriebenen Missbrauch im Rahmen der Spendenanrufe ausreichend glaubhaft gemacht, so dass auch diese Ziffer zu bestätigen ist. Aus diesem Grund waren auch die Ziffern I. 4, 11a, 14, 15, 19, 19b, 23, 24, 25, 26, 28 und 33 zu bestätigen.

Zu Ziffer I. 9 der einstweiligen Verfügung hat der Antragsteller die Höhe der behaupteten Verwaltungskosten in Abrede genommen (Anlage ASt 2b), so dass die Behauptung prozessual als unwahr anzusehen ist, da die Antragsgegner ihrerseits der Glaubhaftmachungslast nicht genügt haben, da sie die Höhe der behaupteten Kosten nicht entsprechenden nachgewiesen haben.

Auch für die Ziffern I. 13, 13 a) und 13 b) legen die Antragsgegner keine ausreichende Glaubhaftmachung vor, so dass prozessual nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Eintrag des Nutzers „Investi“ zutreffend ist. Der Antragsteller hat den mitgeteilten Sachverhalt in Abrede genommen, die Angaben des anderen Nutzers Ernst (Nutzername „Carkiller“) können die Äußerungen des Nutzers „Investi“ zu einem ihn betreffenden konkreten Fall nicht ohne weiteres bestätigen, so dass diese Ziffern der einstweiligen Verfügung zu bestätigen sind.

Hinsichtlich Ziffer I. 21 hat der Antragsteller den ersten Teil des Eintrags in Abrede genommen. Zudem hat er durch Vorlage der eidesstattlichen Versicherung von Alexan (Anlage AS 2.20) konkret dargelegt, dass der damalige Vereinsvorsitzende Schneider mit dem entsprechenden Facebookeintrag, für den sein Facebook Account verwendet worden war, nicht in Verbindung gebracht werden kann und sich dieser Eintrag auch nicht auf den Antragsteller bezogen hat. Die Mitarbeiterin Alexan hat bestätigt, dass der Eintrag von ihr stammt und ohne Absprache mit Phil Schneider erfolgte. Ferner ist auch aus dem Eintrag selbst nicht erkennbar, dass sich dieser auf den Antragsteller bezieht, denn letztlich handelt es sich nur um einen Eintrag, der von dem Account Phil Schneider auf der Seite ALB vorgenommen wurde, ohne dass sich aus dem Inhalt oder sonstigen Umständen ein Bezug zu dem Antragsteller erkennen lässt (vgl. Anlage VK 11). Die Antragsgegner sind der ihnen obliegenden Glaubhaftmachungslast hingegen nicht nachgekommen. Der weitere streitgegenständliche Eintrag bezieht sich auf „Partner im Kosovo“ bzw. türkische Callcenter des Antragstellers. Für die Richtigkeit der verbreiteten Äußerungen beziehen sich die Antragsgegner auf die E-Mails von Sander und Schneider (Anlagen VK 3 und 4). Aus diesen folgt, dass der Antragsteller mehrere Unternehmen für Telefonwerbung benannt hatte, es fehlt jedoch an einer Glaubhaftmachung, dass sich diese Unternehmen rechtswidrig verhalten haben bzw. dass diese Unternehmen überhaupt für den Antragsteller im Bereich des Telefonmarketings tätig geworden sind.

Ziffer I. 30 war ebenfalls zu bestätigen, da die von den Antragsgegnern vorgelegte Glaubhaftmachung (eidesstattliche Versicherung Brändle, Anlage VK 20) keine belastbaren Hinweise für den geäußerten Verdacht enthält.

Hinsichtlich Ziffer I. 31 gelingt den Antragsgegnern die erforderliche Glaubhaftmachung der Behauptung nicht, denn die eidesstattliche Versicherung Ernst (Anlage VK 6, 7), die sich zu der Löschung von Einträgen auf „tellows“ verhält, gibt keinen Anlass davon auszugehen, dass es sich um die Löschung von Einträgen gehandelt hat, die sich auf den Antragsteller bezogen haben. Der Antragsteller trägt hingegen vor, dass er im Jahr 2012 nicht auf „tellows“ erwähnt worden sei, insoweit ist auch hier prozessual von der Unwahrheit auszugehen.

Auch zu Ziffer I. 35 fehlt es an einer ausreichenden Glaubhaftmachung der Antragsgegner, dass sich der Antragsteller der dargestellten Methode bedient. Denn aufgrund der zu den Ziffern I. 1 und 3 dargestellten Erwägungen, kann prozessual nicht davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller die Bezeichnung „Kindernothilfe“ verwendet. Aufgrund des Umstandes, dass der Antragsteller den Missbrauch seines Namens hinreichend dargelegt hat, kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass bestimmte Rufnummern und damit die entsprechenden Anrufe dem Antragsteller zugerechnet werden können.

Hinsichtlich Ziffer I. 36 kann auf die Ausführungen zu dem ersten Teil der unter Ziffer I. 21 angegriffenen Äußerung Bezug genommen werden. Es ist nicht dargelegt, dass sich der Eintrag auf den Antragsteller bezogen hat. Dies gilt auch für Ziffer I. 37.

c) Die Antragsgegner haften auf Unterlassung für die verbreiteten Einträge. Sie können als Störer in Anspruch genommen werden, da sie nach den erforderlichen und ausreichenden Hinweisen durch den Antragsteller nicht die ihnen möglichen und zumutbaren Schritte unternommen haben, um weitere Rechtsverletzungen zu verhindern und somit Prüfpflichten verletzt haben. Aufgrund der Beanstandungen des Antragstellers traf die Antragsgegner die Pflicht, die Einträge zu überprüfen und ggfs. zu löschen (BGH, Urteil v. 25.10.2011, VI ZR 93/10 – Juris Abs. 25 ff). Da die Einträge prozessual als rechtswidrig anzusehen sind und die Antragsgegner ihre Prüfpflichten verletzt haben, haften sie auf Unterlassung.

d) Es besteht auch die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr. Die Wiederholungsgefahr wird durch die Erstbegehung indiziert, es wurde keine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben, die einstweilige Verfügung der Kammer wurde nicht als endgültige Regelung anerkannt und auch sonst sind keine Umstände ersichtlich, die eine Wiederholungsgefahr entfallen lassen könnten.

e) Es liegt zudem der erforderliche Verfügungsgrund vor, die Eilbedürftigkeit ist gegeben (§ 937 Abs. 2 ZPO). An der Dringlichkeit fehlt es dann, wenn der Betroffene den Rechtsverstoß schon längere Zeit kennt und durch sein Zuwarten zum Ausdruck bringt, dass es ihm mit der gerichtlichen Maßnahme nicht so eilig ist (Meyer in Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht, 2. Aufl., Absch. 42 Rn. 32). Die mit Pressesachen in Hamburg befassten Spruchkörper gehen in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass Dringlichkeit im Sinne dieser Vorschrift bei Angriffen gegen massenmedial verbreitete Äußerungen grundsätzlich jedenfalls dann anzunehmen ist, wenn zwischen der Kenntnisnahme des jeweiligen Beitrags durch den Antragsteller und der Antragstellung nicht mehr als fünf Wochen liegen (vgl. etwa Urteil des Landgerichts Hamburg vom 7. 7. 2006, 324 O 146/06; Beschluss des Hansatischen

Oberlandesgerichts vom 12. 11. 2008, 7 W 130/ 08). Dies hat der Antragsteller ausreichend glaubhaft gemacht. Die Einwände der Antragsgegner stehen der Annahme der Eilbedürftigkeit nicht entgegen. Anhaltspunkte dafür, dass die eidesstattliche Versicherung von Florian Schneider nicht zutrifft, bestehen nicht. Soweit die Antragsgegner die Existenz des Zeugen bestreiten, geschieht dies ins Blaue hinein, zumal Phil Schneider versichert, dass Florian Schneider zunächst Kontakt zu einer Anwaltskanzlei gesucht habe (Anlage VK 10) und er – Phil Schneider – zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis von den Einträgen hatte (Anlage AS 2.16). Demnach ist prozessual davon auszugehen, dass der damalige Vorsitzende des Antragstellers nicht zu einem früheren Zeitpunkt bereits Kenntnis erlangt hatte. Sofern mit VK 21 ein Beleg verbunden sein könnte, dass der Phil Schneider bereits am 16.01.2015 von den streitgegenständlichen Einträgen wusste (und daher nicht am 18.01.2015 erstmals Kenntnis erlangte), ist dieser Beleg nicht belastbar, denn die E-Mail weist keine konkreten Äußerungen auf, sondern bezieht sich in allgemeiner Weise auf verschiedene Foren. Soweit der Vorsitzende ein anderes Datum in einer eidesstattlichen Versicherung genannt hatte, hat er im Verlauf des Verfahrens klargestellt, dass es sich um ein Versehen gehandelt hat (Anlage ASt 2b)).

2. Im Übrigen war die einstweilige Verfügung aufzuheben, da ein Unterlassungsanspruch nicht besteht. Die Antragsgegner haben die Wahrheit der angegriffenen Inhalte ausreichend glaubhaft gemacht.

Hinsichtlich Ziffer I. 7 („... der Promoter an der Straßenecke in Berlin...“) haben die Antragsgegner Anzeigen vorgelegt (Anlagen VK 13 – 16), die eine Betätigung des Antragstellers in diesem Bereich belegen, der Antragsteller hat hierzu nicht konkret vorgetragen.

Zu Ziffer I. 12 haben die Antragsgegner ebenfalls mit dem Anlagenkonvolut VK 6 ein Schreiben des Berliner Beauftragten für Datenschutz vom 25.09.2014 vorgelegt, das entsprechend dem Vortrag belegt, dass die Stellungnahme des Antragstellers noch ausstehe. Dieses Schreiben bezieht sich auf den Eingang einer Beschwerde Anfang August 2014. Der Antragsteller ist diesem Vortrag nicht substantiiert entgegengetreten, sondern hat vorgetragen, dass es keine Schwierigkeiten mit zeitnahen Auskünften gebe. Dies ist im Hinblick auf das seitens der Antragsgegner vorgelegte Schreiben ungenügend.

Soweit Ziffer I. 16 nicht bestätigt wurde, handelt es sich um den 2. Spiegelstrich des angegriffenen Antrags, der sich auf das Bemühen des Antragstellers um Call-Center-Mitarbeiter bezieht. Aus der seitens der Antragsgegner vorgelegten eidesstattlichen Versicherung Straub (Anlage VK 5) folgt, dass auf dem Portal EURES ein entsprechendes Stellenangebot vorhanden

ist. Der angegriffene Eintrag stammt aus Dezember 2014 und es ist aus dem unsubstantiierten Vortrag des Antragstellers nicht erkennbar, dass das Stellenangebot nicht in zeitlicher Nähe zu dem beanstandeten Eintrag steht.

Die Aufhebung zu den Ziffern I. 17 und 18 beruht ebenfalls darauf, dass die Antragsgegner mit der Anlage VK 17 ausreichend glaubhaft gemacht haben, dass die Seite nicht erreichbar war, sondern eine Fehlermeldung angezeigt wurde. Der Antragsteller hat hierzu nicht ausreichend vorgetragen bzw. keine Mittel zur Glaubhaftmachung vorgelegt.

Hinsichtlich Ziffer I. 20 3. Spiegelstrich wird auf die Ausführungen zu Ziffer I. 12 verwiesen.

Zu Ziffer I. 22 haben die Antragsgegner die eidesstattliche Versicherung von Ernst (Anlagen VK 6 und 7) vorgelegt und damit glaubhaft gemacht, dass dieser die Stellenanzeige am 11.12.2014 zur Kenntnis genommen hat. Hierzu trägt der Antragsteller nicht konkret vor. Zudem entspricht die angegebene Adresse der Anschrift, die bei der Denic für den Antragsteller registriert ist (Anlage VK 19). Es ist daher, ebenso wie für den weiteren angegriffenen Inhalt des Eintrags davon auszugehen, dass es sich um eine zutreffende Mitteilung aus der Sozialsphäre des Antragstellers handelt, die er hinzunehmen hat. In der eidesstattlichen Versicherung Ernst (Anlage VK 7) wird zudem bestätigt, dass eine Beratungsfirma des ehemaligen Vorsitzenden des Antragstellers an der Anschrift ihren Sitz hat. Auch hierbei handelt es sich um eine zutreffende Mitteilung aus der Sozialsphäre, die nicht zu untersagen ist.

Zu Ziffer I. 39 haben die Antragsgegner konkret vorgetragen, dass die Adresse in Berlin nur im Zusammenhang mit der Kinderküche genannt wird. Der Antragsteller bezieht sich zwar auf die eidesstattliche Versicherung des ehemaligen Vorsitzenden Schneider dafür, dass diese Adresse auch in anderen Zusammenhängen erwähnt werde, da es aber an einem weiteren konkreten Vortrag fehlt, war diese Ziffer ebenfalls aufzuheben.

II. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 6, 711 ZPO. Die nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung eingereichten Schriftsätze waren hinsichtlich des darin enthaltenden tatsächlichen Vortrags nicht zu berücksichtigen (Zöller, ZPO, 30. Aufl., § 922, Rz. 15).

gez.

Käfer  
Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

Mittler  
Richterin  
am Landgericht

Dr. Gronau  
Richterin  
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, 08.07.2016

Meyer-Dühring, JOSekr  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig